

Prüfung der Überwachung der arbeitsmarktlichen Massnahmen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung und ausgewählte Kantone

Das Wesentliche in Kürze

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV), die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende zu bekämpfen. Im Jahr 2015 finanzierte die ALV kantonale AMM im Umfang von rund 600 Millionen Franken. Die Ausgleichsstelle ALV (AS ALV) ist Teil des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). An der Durchführung wirken die Kantone und die Sozialpartner mit. Der Bund führt die Aufsicht.

Der Leistungsbereich Travail et Chômage (LBTC) Arbeitsmarkt/ALV wurde mit Einführungstermin im März 2015 reorganisiert, die Aufsicht über die AMM zudem neu geregelt. Ein Konzeptentwurf zur Aufsicht liegt vor, die vorgesehenen Massnahmen hat LBTC allerdings noch nicht umgesetzt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Wirksamkeit der Aufsicht der AS ALV und die finanzielle Steuerung der kantonalen AMM beurteilt. Dabei lag das Schwergewicht bei der Mittelzuteilung und der Vergabepaxis beim Einkauf von Massnahmen. Gestützt darauf sollte beurteilt werden, ob die Konzepte und Planungen der AS ALV risiko- bzw. wirkungsorientiert ausgestaltet sind.

Grosse Unterschiede bei der Aufsicht und den Kontrollen zu verzeichnen

Die AS ALV beurteilt alle Zahlungen an AMM-Anbieter als Subventionszahlungen. Entsprechend sind die Verordnungen und die Weisungen ausgestaltet. Konsequenterweise wird deshalb ein Gewinnverbot stipuliert. Dies verhindert weitgehend Konkurrenzangebote und würde bei korrekter Umsetzung zu einem hohen Aufsichts- und Kontrollaufwand führen. Solche Kontrollen verlangt die AS ALV von den Kantonen und den Anbietern. Die effektiv durchgeführte Aufsicht und die Kontrollen zeigen in den vier besuchten Kantonen jedoch qualitativ und umfangmässig grosse Unterschiede.

Die EFK hält diese Vorgaben für unwirtschaftlich und nur bedingt zielführend. Die Kantone sind für die Umsetzung der AMM verantwortlich. Deren Kosten werden den Kantonen entschädigt. Inwieweit es sich dabei um eine Subventionszahlung handelt, bleibt offen und ist nicht einheitlich für alle Geschäftsfälle. Für die weitere Beurteilung ist eine solche Unterscheidung meistens auch nicht zwingend. Sofern Kantone ihre AMM unter Wettbewerbsbedingungen einkaufen und das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigen, ist unerheblich, wie sich der Angebotspreis zusammensetzt. Die EFK hat demnach empfohlen, bei der Vergabe von AMM möglichst Wettbewerb durchzusetzen und zwischen Ausschreibung unter Wettbewerbsbedingungen sowie freihändigen Vergaben zu unterscheiden. Diese Zweiteilung soll sich ebenso im Aufsichtskonzept widerspiegeln. Anrechenbarkeitsprüfungen haben nur bei fehlendem Wettbewerb zwingend zu erfolgen. Die normativen Grundlagen sind entsprechend anzupassen. Die AS ALV sollte parallel zu den konzeptionellen Arbeiten die Bestandsaufnahme der Umsetzung in den Kantonen abschliessen.



Wirkungsabhängige Entschädigungen vorsehen

Im Gegensatz zu den Durchführungskosten ist bei den AMM keine wirkungsabhängige Entschädigung vorgesehen. Die EFK empfiehlt folglich, solche Entschädigungen auf die AMM auszudehnen. Faktisch sind die Kantone in der Ausgestaltung ihrer AMM weitgehend frei. Die Motivation zur Wirkungsorientierung ist deshalb durch einen negativen finanziellen Anreiz zu stärken. Mit der Verantwortung über die Ausgestaltung soll bei ungenügender Wirkung auch ein Teil der finanziellen Verantwortung auf die Kantone übertragen werden. Heute erfolgt die Mittelzuteilung an die Kantone pauschaliert, plafoniert und anreizfrei.